<u>Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Heiligenhafen</u> (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBI. I, S. 310, 919) und den seither erfolgten Änderungen i.V.m. § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBI. Schl.-H., S. 264) in der zurzeit geltenden Fassung erlasse ich folgende Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Heiligenhafen:

§ 1 Zweck

Mit dieser Verordnung wird zur Überwachung der Parkzeit für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen während des Laufs eines Parkscheinautomaten eine Parkgebühr und damit der Wert des Parkraumes für die Benutzer festgesetzt, um einem möglichst großen Teil von Verkehrsteilnehmernnen/Verkehrsteilnehmern die Nutzung des Parkraumes zu ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in Heiligenhafen für die Parkflächen

- 1. in der Bergstraße von Haus Nr. 19 bis 37,
- 2. in der Fischerstraße (Ostseite),
- 3. in der Mühlenstraße zwischen Mühlentor und Markt (Ostseite),
- 4. im Thulboden von Haus Nr. 18 bis 36 (Südseite),
- in der Hafenstraße von Haus Nr. 2 bis Poststraße.
- 6. in der Hafenstraße von Poststraße bis zum Röwersgang,
- 7. in der Poststraße zwischen Thulboden und Hafenstraße (Ostseite),
- 8. im Thulboden von Haus Nr. 44 bis 58 (Südseite),
- 9. in der Werftstraße einschließlich südöstlicher Bereich,
- 10. auf dem Kapitän-Willi-Freter-Platz,
- 11.1 Oberes Parkdeck, Am Stadtgraben,
- 11.2 Unteres Parkdeck, Am Stadtgraben
- 12. Am Seepark,
- 13. "Surfer Paradise", Steinwarder,
- 14. Westlich "Haus am See", Steinwarder
- 15. Steinwarder-Ost

§ 3 Parkzeit

Die Zeit des Parkens wird festgesetzt für den Geltungsbereich nach

1.	§ 2 Ziffern 1 bis 8	bis zu 2 Stunden,
2.	§ 2 Ziffern 9 und 10	bis zu 3 Stunden,
3.	§ 2 Ziffer 11.1	bis zu 8 Stunden,
4.	§ 2 Ziffer 11.2	monatlich
5.	§ 2 Ziffer 12, 14 und 15	bis zu 8 Stunden,
6.	§ 2 Ziffer 13	12 Stunden (Tageskarte)

§ 4 Parkgebühr

Die Parkgebühr beträgt

- 1. 0,50 Euro für 30 Minuten und 0,50 Euro für jede weiteren angefangenen 30 Minuten bis höchstens 2,00 Euro für die höchstzulässige Parkzeit von bis zu 2 Stunden für die Benutzer der Parkplätze nach § 2 Ziffer 1 bis 8,
- 2. 1,00 Euro für 30 Minuten und 1,00 Euro für jede weiteren angefangenen 30 Minuten bis höchstens 6,00 Euro für die höchstzulässige Parkzeit von bis zu 3 Stunden für die Benutzter der Parkplätze nach § 2 Ziffer 9 und 10,
- 3. die Parkgebühr für das obere Parkdeck gemäß § 2 Ziffer 11.1 beträgt 0,50 Euro je 30 Minuten und 0,50 Euro für jede weiteren angefangenen 30 Minuten bis zu höchstens 4,00 Euro für die höchstzulässige Parkzeit von bis zu 8 Stunden,
- 4. 30,00 € Monatsgebühr für einen Parkplatz im unteren Parkdeck nach § 2 Ziff. 11.2,
- 5. 1,00 Euro für 30 Minuten und 1,00 Euro für jede weiteren angefangenen 30 Minuten bis höchstens 6,00 Euro für die Benutzter der Parkplätze nach § 2 Ziffer 12, 14 und 15,
- 6. 6,00 € für die Tageskarte für den Parkplatz nach § 2 Ziff. 13.

§ 5 Geltungszeitraum

Diese Verordnung gilt

für die Parkplätze gemäß § 2 Ziffern 1 bis 8 und 11 ganzjährig werktäglich,

für die Parkplätze gemäß § 2 Ziffern 9, 10, 12, 13 und 14 ganzjährig täglich,

für den Parkplatz gemäß § 2 Ziffer 15 täglich in der Zeit vom 01.03.-31.10. eines jeden Jahres.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Parkgebührenverordnung vom 02.06.2017 und die erfolgte 1. Änderungsverordnung vom 16.11.2017 außer Kraft.

Heiligenhafen, den 08. Februar 2018

Stadt Heiligenhafen Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde

(L.S.) gez. Heiko Müller

Bürgermeister